



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XV/4

ORIGINAL: deutsch/französisch

DATUM: 6. März 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfzehnte Tagung
Genf, 27. und 28. März 1985

VORBEREITUNG DER ZWEITEN SITZUNG
MIT DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die zweite Sitzung mit den internationalen Organisationen (IOM/II) ist für den 15. und 16. Oktober 1985 vorgesehen. Um es den Vertretern der Verbandsstaaten zu ermöglichen, sich zu den Dokumenten zu äussern, die als Grundlage für die Erörterungen auf dieser Sitzung dienen sollen, legt das Verbandsbüro in der Anlage zu diesem Dokument entsprechende Entwürfe vor.

2. Der Beratende Ausschuss wird sich mit der Frage der äusseren Organisation dieser Sitzung auf seiner einunddreissigsten Tagung am 29. März 1985, also unmittelbar nach der kommenden Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, befassen.

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird gebeten, die für IOM/II vorgesehene, beigefügte Dokumentation zu genehmigen oder die ihm notwendig erscheinenden Verbesserungsvorschläge zu machen.

[Anlagen folgen]

CAJ/XV/4

ANLAGE I

TAGESORDNUNG

für die
zweite Sitzung
mit den Internationalen Organisationen
(Dokument IOM/II/1)

[Genf, 15. und 16. Oktober 1985]

Vom Verbandsbüro aufgestellt

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Kurzbericht über Entwicklungen seit der Sitzung im November 1983 (Dokument IOM/II/2)
3. Angemessener Schutz für die Ergebnisse biotechnischer Entwicklungen durch gewerbliche Patente und/oder durch Pflanzenschutzrechte (Dokument IOM/II/3)
4. Internationale Zusammenarbeit (Dokument IOM/II/4)
5. Verschiedenes
6. Schliessung der Sitzung durch den Vorsitzenden

--- oOo ---

Erläuterungen für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss

1. Die obenstehende Tagesordnung ist gemäss den vom Beratenden Ausschuss auf seiner dreissigsten Tagung gefassten Beschlüssen (siehe Absatz 8 von Dokument CC/XXX/4) abgefasst worden. Sie ist den eingeladenen Organisationen bereits mit dem Ankündigungsschreiben vom 14. Dezember 1984 zur Kenntnis gegeben worden.
2. Zu Punkt 5 ("Verschiedenes") hatte der Beratende Ausschuss beschlossen, dass das Verbandsbüro den Internationalen Organisationen anheimstellen solle, zusätzliche Punkte für die Erörterung vorzuschlagen. Das Verbandsbüro hat diesem Beschluss entsprochen und hat für die Angabe solcher Punkte den 1. März 1985 als Endzeitpunkt festgesetzt. Einzelne Organisationen haben bereits wissen lassen, dass es ihnen zwar nicht möglich war, diese Frist einzuhalten, sie aber gleichwohl beabsichtigen, Vorschläge zu unterbreiten.
3. Falls die Organisationen zusätzliche Punkte vorschlagen, sollen sie nach dem Beschluss des Beratenden Ausschusses zu jeder Frage ein Dokument vorlegen, und die eingehenden Dokumente sollen vom Verbandsbüro spätestens sechs Wochen vor der Sitzung verteilt werden.

[Anlage II folgt]

ENTWURF FÜR DOKUMENT IOM/II/2

KURZER BERICHT ÜBER ENTWICKLUNGEN
SEIT DER SITZUNG MIT DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN IM NOVEMBER 1983Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Die erste Sitzung mit Internationalen Organisationen (IOM/I) fand am 9. und 10. November 1983 statt. Ein eingehender Bericht über die Sitzung ist in Dokument IOM/I/12 enthalten, von dem ein Exemplar gleichzeitig mit der Einladung zu der Sitzung von 1985 (IOM/II) übersandt worden ist. Der vorliegende kurze Bericht über Entwicklungen seit IOM/I folgt der Tagesordnung der ersten Sitzung, die drei Hauptpunkte umfasste, nämlich: Mindestabstände zwischen Sorten, Internationale Zusammenarbeit, UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Mindestabstände zwischen Sorten

2. Es wird daran erinnert, dass der Ausdruck "Mindestabstände zwischen Sorten" innerhalb der UPOV geprägt wurde, um den Umfang des Unterschiedes zu kennzeichnen, der zwischen der neuen Sorte und jeder anderen Sorte bestehen muss, damit die neue Sorte sich für die Erteilung von Sortenschutz eignen soll.

3. Nach IOM/I haben die einzelnen UPOV Gremien mehrere der Fragen erörtert, die in dieser Sitzung im Rahmen der Debatte über Mindestabstände zwischen Sorten aufgeworfen wurden. Sie sind hierbei zu folgenden wesentlichen Schlussfolgerungen gelangt:

4. Die UPOV hält es nicht für erforderlich, die Auslegung des Begriffs "...durch ein oder mehrere wichtige Merkmale... deutlich unterscheiden lassen..." wie er in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens verwendet wird, zu ändern. Ein Merkmal wird als "wichtig" angesehen, wenn es für die Unterscheidung der Sorte von anderen Sorten wichtig ist, unabhängig davon, ob es sich um ein funktionelles Merkmal handelt oder nicht.

5. Die UPOV hat Grundsätze und Regeln für die Prüfung von Sorten in ihrer Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten und in den einzelnen Prüfungsrichtlinien aufgestellt. Es wird daran festgehalten, dass diese Grundsätze und Regeln sowohl für die Prüfung von Sorten als auch für ihre Beschreibung aufgestellt wurden. Die UPOV wird weiterhin für jede Art gesondert Erfahrungen sammeln, die in der Allgemeinen Einführung oder in den einzelnen Prüfungsrichtlinien bei Gelegenheit ihrer Revision ihren Niederschlag finden werden. Die UPOV hält es nicht für sinnvoll, Mindestabstände in diesen Prüfungsrichtlinien für jedes einzelne Merkmal anzugeben.

6. Die UPOV hält an den folgenden drei Hauptkriterien fest, die sie aufgestellt hat, um die Entscheidung zu erleichtern, ob ein Merkmal in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden soll:

(i) ob das Merkmal als ein wichtiges Merkmal angesehen werden kann und ob auch zu erwarten ist, dass Sorten, die mit diesem Merkmal identifiziert werden können, einen ausreichenden Mindestabstand zu anderen Sorten haben würden, so dass die Erteilung von Sortenschutzrechten gerechtfertigt werden kann,

(ii) ob erwartet werden kann, dass Sorten in dem genannten Merkmal homogen sind oder entsprechend einer gegebenen Formel aufspalten und

(iii) ob harmonisierte und standardisierte Methoden zur Erfassung dieses Merkmals bestehen.

7. Die UPOV ist der Meinung, dass es unter technischen Gesichtspunkten keinen Unterschied zwischen den Merkmalen gibt, die sich für die Feststellung der Unterscheidbarkeit als Voraussetzung für die Erteilung von Sortenschutz eignen, und solchen, die nur für die Identifizierung der Sorte oder einer Probe der Sorte im Handel geeignet wären. Es wird allerdings nicht übersehen, dass andere, z.B. rechtliche Gesichtspunkte oder die Ungewissheit über die Folgen der Anerkennung eines Merkmals für Unterscheidungszwecke, es möglicherweise nicht angezeigt erscheinen lassen, bestimmte Merkmale im Sortenschutzerteilungsverfahren für Unterscheidungszwecke zuzulassen, obwohl sie zu Identifizierungszwecken beispielsweise im Handel verwendet werden.

8. Die UPOV bestätigt, dass Unterschiede, die gemäss den wesentlichen Prüfungsgrundsätzen, wie sie in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien oder in den einzelnen Prüfungsrichtlinien festgelegt sind, nicht geprüft werden können, auch nicht für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit herangezogen werden sollten. Verfeinerte Methoden, z.B. die Elektrophorese, entsprechen zur Zeit diesen wesentlichen Prüfungsgrundsätzen nicht.

9. Die UPOV vertritt die Auffassung, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Unterscheidbarkeit der Sorte festzustellen, wenn die Behörde überzeugt ist, dass die Sorte eine gewisse Originalität besitzt, oder wenn der Züchter weitere Nachweise anbietet. In der Suche nach zusätzlichen Unterscheidungsmöglichkeiten sollten in erster Linie neue Merkmale herangezogen werden, d.h. Merkmale die bisher bei der Prüfung von Sorten nicht berücksichtigt wurden. Eine Reduzierung von Mindestabständen in einem bestimmten Merkmal wird demgegenüber als sehr problematisch angesehen. Es würde in den Erörterungen klargestellt, dass auch in diesen Fällen keine verfeinerten Methoden, z.B. die Elektrophorese, akzeptiert werden sollten.

10. Die UPOV vertritt die Auffassung, dass die Anregung, die Mindestabstände für Arten, in denen häufig Mutanten auftreten, zu vergrössern, nicht aufgegriffen werden sollte, da es zur Zeit noch nicht möglich sei, nachzuweisen, dass es sich bei einer Mutante wirklich um eine solche handele. Die UPOV stellt auch fest, dass ohne eine Änderung des UPOV-Übereinkommens ein Folge-recht des Züchters der ursprünglichen Sorte an einer Mutante nicht anerkannt werden kann. Die UPOV ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die auf diesem Sektor bestehen, aber sie sieht zur Zeit noch keine Lösungsmöglichkeiten: Es wurde daher beschlossen, die Entwicklung sorgfältig zu verfolgen.

11. Die UPOV bestätigt, dass im Falle von Hybridsorten das Prüfungsverfahren von der jeweiligen Gattung abhängt, insbesondere was die Frage anbetrifft, ob die Züchtungsformel in die Prüfung einbezogen und/oder die Linien geprüft werden müssen. Elternlinien sollten nicht automatisch in jedem Einzelfall geprüft werden, und der Zugang zum Schutz sollte nicht zwingend auf Linien beschränkt werden.

12. Während der Einzelerörterungen hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, sich in abstrakter Weise, d.h. ohne sich auf konkrete Fälle stützen zu können, die Frage der Mindestabstände zu behandeln. Die UPOV hat daher beschlossen, die Diskussion dieser Frage nicht fortzusetzen, bis nicht neue Entwicklungen die gegenwärtige Situation ändern.

13. Im Zusammenhang mit der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten wurde auch erörtert, welche Möglichkeiten bestehen, um die Kontakte mit den Züchtern und Benutzern der Sorten zu verbessern. Als Ergebnis weiterer Erörterungen dieser Frage innerhalb der UPOV kam man überein, dass eine grössere Anzahl von

Sitzungen mit Züchtern und Sortenbenutzern auf der nationalen Ebene vorgesehen werden sollte. Dies wurde als eine bessere Lösung angesehen, als routinemässig eine Teilnahme von Vertretern der Züchter und Benutzer von Sorten an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV vorzusehen, da die Meinung bestand, dass eine solche Teilnahme die technische Arbeit der UPOV verzögern könne. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass das deutsche Bundessortenamt für Elatior Begonie nun schon zum zweiten Mal Züchter und Benutzer dieser Sorte aus verschiedenen UPOV-Verbandsstaaten zu einer Sitzung eingeladen hat, die auf ihrem Prüfungsgelände in Hannover stattfand. Einem Wunsch einzelner Züchter und Sortenbenutzer entsprechend, wird die UPOV detailliert zu Bemerkungen Stellung nehmen, die von nichtamtlichen internationalen Organisationen zu den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien gemacht wurden, um die Züchter und Sortenbenutzer darüber zu unterrichten, warum bestimmte Vorschläge als nicht annehmbar angesehen wurden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die UPOV es begrüßen würde, wenn sie von den Züchtern oder Anbauern mehr schriftliche Stellungnahmen zu Prüfungsrichtlinien für Obstarten, Zierpflanzenarten und Forstliche Baumarten erhalten würde.

Internationale Zusammenarbeit

14. Da der Punkt "Internationale Zusammenarbeit" erneut einen Gegenstand der Tagesordnung der zweiten Sitzung bildet, ist der kurze Bericht über Entwicklungen der internationalen Zusammenarbeit seit der ersten Sitzung in Dokument IOM/II/4 einbezogen worden.

Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

15. Nach der ersten Sitzung mit internationalen Organisationen haben die UPOV-Gremien ihre Erörterungen zur Ausarbeitung von Empfehlungen für Sortenbezeichnungen fortgesetzt; als Ergebnis wurde vom Rat während seiner letzten Tagung im Oktober 1984 ein Text angenommen. Der abschliessende Text der Entwicklungen ist in Dokument UPOV/INF/10 enthalten und bildet Sektion 14 der UPOV Sammlung der wichtigen Texte und Dokumente, die nunmehr in allen drei Amtssprachen der UPOV zur Verfügung steht. Die UPOV hat auch mit einem Pilotprojekt für die zentralisierte Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen begonnen. Das Pilotprojekt wird von dem Deutschen Bundessortenamt für Elatior Begonie und von dem Amt des Vereinigten Königreichs für Chrysantheme durchgeführt. Sobald diese Projekte sich in einem operativen Stadium befinden, werden diese Ämter für die anderen Ämter, die sich an dem Projekt beteiligen, eine vollständige Prüfung der bei diesen Ämtern eingereichten Sortenbezeichnung auf ihre Geeignetheit durchführen. Die Prüfung wird alle Merkmale für die Geeignetheit der Sortenbezeichnung innerhalb der Möglichkeiten des Prüfungsamts umfassen.

[Anlage III folgt]

ENTWURF FÜR DOKUMENT IOM/II/3

ANGEMESSENER SCHUTZ FÜR DIE ERGEBNISSE BIOTECHNISCHER ENTWICKLUNGEN
DURCH GEWERBLICHE PATENTE UND/ODER PFLANZENZÜCHTERRECHTEVom Verbandsbüro verfasstes DokumentHintergrund

1. Die Frage des geeigneten rechtlichen Schutzes für die Ergebnisse der Arbeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie beschäftigt die UPOV seit längerer Zeit. Es wurden bereits zwei UPOV-Symposien über dieses Thema durchgeführt, nämlich zum ersten Mal am 13. Oktober 1982 (Thema: "Gentechnologie und Pflanzenzüchtung") und zum erneuten Mal am 17. Oktober 1984 (Thema: "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - Ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung"). Auf die Aufzeichnungen über beide Symposien (UPOV-Veröffentlichung Nr. 340 für die Veranstaltung im Jahre 1982 und UPOV-Veröffentlichung Nr. 342 für die Veranstaltung im Jahre 1984) wird verwiesen. In der Aufzeichnung über das Symposium, das im Jahre 1984 stattgefunden hat (Nr. 342), ist das Dokument SYMP/1984/4, das eine systematische Darstellung der wesentlichen Gesichtspunkte des rechtlichen Schutzes biotechnischer Erfindungen enthält, noch einmal abgedruckt worden.

2. Eine weitere bedeutende Diskussion hat in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) stattgefunden. An ihr haben sowohl Vertreter der UPOV als von internationalen nichtamtlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Handels mit Saatgut und Vermehrungsmaterial teilgenommen. Wegen des Ergebnisses wird auf das Dokument BioT/CE/I/3 der WIPO verwiesen.

3. Innerhalb der UPOV wurde eine Untergruppe eingesetzt, der versucht, eine Bestandsaufnahme der Rechtslage auszuarbeiten. Die Arbeiten dieser Untergruppe sind noch nicht abgeschlossen.

4. Die UPOV hat die Frage auf die Tagesordnung von IOM/II gesetzt, weil sie der Auffassung war, dass eine offene Diskussion zwischen den Vertretern der Verbandsstaaten und den Vertretern der internationalen Organisationen von Nutzen sein könnte.

Vorschläge für die Diskussion

5. Da das Thema sehr vielseitig ist, ist in Aussicht genommen, dass die Erörterungen in der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt werden:

(i) Welche Hindernisse können der Patentierung von gentechnischen Verfahren entgegenstehen?

(ii) Sind Verfahren zur Züchtung von Sorten, die sich auf die Gentechnik stützen, patentfähig? Falls nicht, ist es wünschenswert, dass sie patentfähig sind?

(iii) Können Pflanzensorten, die mit Hilfe der Gentechnik geschaffen werden, durch ein Erzeugnispatent oder als unmittelbares Ergebnis eines patentierten Verfahrens geschützt werden oder stehen dem patentrechtliche Vorschriften und Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens entgegen?

(iv) Sind Gene patentfähig? Wenn ja, wie weit sollte ihr Schutzzumfang reichen?

(v) Welche Auswirkung könnte die Entwicklung der Gentechnik auf Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Übereinkommens haben?

(vi) Empfiehlt es sich angesichts der Ergebnisse oder erwarteten Ergebnisse der Gentechnik, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Patente und über den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu ändern?

[Anlage IV folgt]

ENTWURF FÜR DOCUMENT IOM/II/4

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Das Thema "Internationale Zusammenarbeit" war bereits ein Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung mit den Internationalen Organisationen im Jahre 1983 (IOM/I/1 Punkt 3). Es ist auf dieser Sitzung eingehend erörtert worden (Absätze 77 bis 112 von Dokument IOM/I/12, Bericht über die erste Sitzung mit den Internationalen Organisationen). Grundlage der Diskussion auf dieser ersten Sitzung mit den Internationalen Organisationen war das Dokument IOM/I/4. Sowohl Dokument IOM/I/4 als auch der Bericht über die erste Sitzung mit den Internationalen Organisationen sind den erwarteten Teilnehmern von IOM/II zugeleitet worden.

2. Das Thema ist auf die Tagesordnung auch der zweiten Sitzung mit den Internationalen Organisationen gesetzt worden, weil erwartet werden kann, dass weitere Entwicklungen dieser Zusammenarbeit eine erneute Diskussion mit den internationalen Organisationen zweckmässig erscheinen lassen. Bei diesen neueren Entwicklungen sind Aktivitäten der UPOV selbst und solche anderer Organisationen zu unterscheiden.

Aktivitäten der UPOV

3. Zu den Aktivitäten der UPOV selbst ist folgendes zu bemerken:

4. Die dem Rat der UPOV zu seiner achtzehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1984 vorgelegte Liste der Taxonomischen Einheiten, die in den Verbandsstaaten und den Unterzeichnerstaaten der Übereinkommensakte von 1978 schutzfähig sind, ist in Sektion 8 der von der UPOV herausgegebenen Sammlung "Wichtige Texte und Dokumente" (nachstehend als "Sammlung" bezeichnet) abgedruckt. Jüngere Entwicklungen werden in "Plant Variety Protection" wiedergegeben. Auf folgende Veröffentlichungen wird hingewiesen: Plant Variety Protection Nr. ..., Seite .. . [Zu ergänzen für Dokument IOM/II/4.]

5. Was die Gebühren anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Empfehlung über Gebühren, die im Zusammenhang mit der Prüfung erhoben werden, (Sektion 21 der Sammlung) keine Änderung erfahren hat. Die Höhe der gegenwärtig von den nationalen Behörden erhobenen Gebühren kann für eine Anzahl von Staaten aus den letzten Nummern von "Plant Variety Protection" ersehen werden. Verwiesen wird insoweit wegen der jüngeren Entwicklungen auf Seiten 2 bis 8 von Plant Variety Protection Nr. 42. [Zu ergänzen für Dokument IOM/II/4.]

6. Was die Verwaltungsverfahren anbetrifft, so ist zu bemerken, dass der Rat auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung, die im Oktober 1984 durchgeführt wurde, ein neues UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes, sowie ein neues UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung angenommen hat. Die neuen Musterformblätter sind in Sektionen 10 und 11 der Sammlung wiedergegeben.

7. Was die Zusammenarbeit bei der Prüfung anbetrifft, so ist zu bemerken, dass der Rat auf der gleichen Tagung eine neue Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten angenommen hat. Diese ist in Sektion 19 der Sammlung wiedergegeben. Sie ist im

wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sie die Dienststelle eines Vertragsstaats auch dann verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung zu übernehmen, die von der Dienststelle des anderen Vertragsstaats durchgeführt worden ist, wenn beide Dienststellen über geeignete Prüfungseinrichtungen für die betreffende Art verfügen. Mit anderen Worten, der neue Vertragstyp garantiert, dass es normalerweise für eine Sorte, für die in den beiden Vertragsstaaten Schutz beantragt worden ist, nur eine einzige Prüfung geben wird.

Initiativen anderer Stellen

8. Was die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anbelangt, die die Schaffung eines europäischen/Gemeinschaftszüchterrechts zum Gegenstand hat, so kann berichtet werden, dass auf der achtzehnten ordentlichen Ratstagung von dem Vertreter der Kommission mitgeteilt worden ist, dass die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der auf Gemeinschaftsebene organisierten berufsständischen Organisationen die Kommission ermutigt hätten, ihre Initiative weiter zu verfolgen. Es ist bei dieser Gelegenheit auch gesagt worden, dass die Kommission die Arbeiten zur Schaffung eines ersten Entwurfs in Angriff nehmen wird; dieser Vorentwurf werde auch zu den einzelnen während des Konsultierungsverfahrens gestellten Fragen und abgegebenen Stellungnahmen eine Antwort geben. Bei Abfassung dieses Dokuments lag der genannte Vorentwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch nicht vor.

[Ende des Dokuments]